

Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Englische Sprachen und Literaturen

(Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

beschliesst,

I.

Der Studienplan für die Bachelor- und Masterprogramme des Instituts für Englische Sprachen und Literaturen vom 1. August 2010 wird wie folgt geändert:

Art. 4 ¹ Module setzen sich aus einer oder mehreren Studienleistungen (Lehrveranstaltungen, schriftliche Arbeiten, independent studies) zusammen. Alle Komponenten eines Moduls werden durch eine gemeinsame Leistungskontrolle (Modulprüfung) oder durch einzelne Leistungskontrollen geprüft.

² Unverändert.

Art. 5 ¹ Alle Lehrveranstaltungen oder Module unterliegen Leistungskontrollen.

² und ³ Unverändert.

Art. 13 Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

a bis *c* Unverändert.

d Studienbegleitend:

- Auslandsaufenthalt
- unverändert.

e Unverändert.

Art. 14 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen:

- Unverändert
- Schriftliche Prüfung der Lektüreliste
- Bachelormodul (Bachelorkolloquium plus Bachelorarbeit)
- Auslandsaufenthalt (bewilligungspflichtig)

b Wahlpflichtleistungen:

- Fokusmodule (3 Fokusmodule, mindestens je eines davon in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft)

c Unverändert.

² Unverändert.

AUSLANDAUFENTHALT

Art. 15 ¹ Während der Studienzeit ist ein Auslandsaufenthalt von insgesamt 24 Wochen in einem englischsprachigen Land zu absolvieren (10 KP). Der Auslandsaufenthalt kann grundsätzlich zweimal unterbrochen werden.

² Der Auslandsaufenthalt muss zwingend vorab mit dem oder der Auslandsbeauftragten des Instituts abgesprochen und genehmigt werden.

³ Der Auslandsaufenthalt wird mit einem mündlichen oder schriftlichen Bericht abgeschlossen. Die Anrechnung erfolgt nur, wenn Studierende zum Zeitpunkt des Auslandsaufenthaltes an der Universität Bern immatrikuliert sind.

⁴ Der Auslandsaufenthalt besteht grundsätzlich aus Studium und/oder bezahlter oder unbezahlter Arbeitstätigkeit in einem englischsprachigen Land. Wird er an einer englischsprachigen Universität absolviert, werden nur diejenigen Leistungen anerkannt, die vorgängig in einer Lernvereinbarung festgehalten wurden und von der ausländischen Universität validiert wurden.

⁵ Begründete Gesuche um Ausnahme vom Auslandsaufenthalt sind brieflich an die Institutsleitung zu richten.

Art. 20 Das Studienprogramm setzt sich wie folgt zusammen:

a und b Unverändert.

c Studienbegleitend:

- Auslandsaufenthalt
- Unverändert

Art. 22 ¹ Das Studienprogramm besteht aus den folgenden Leistungen:

a Pflichtleistungen:

- Unverändert
- Auslandsaufenthalt (bewilligungspflichtig)

b und *c* Unverändert.

² Unverändert.

Art. 22a ¹ Während der Studienzeit ist ein Auslandsaufenthalt von insgesamt 12 Wochen in einem englischsprachigen Land zu absolvieren (5 KP). Der Auslandsaufenthalt kann einmal unterbrochen werden.

² Der Auslandsaufenthalt muss vorab mit dem oder der Auslandsbeauftragten des Instituts abgesprochen und genehmigt werden.

³ Der Auslandsaufenthalt wird mit einem mündlichen oder schriftlichen Bericht abgeschlossen. Die Anrechnung erfolgt nur, wenn Studierende zum Zeitpunkt des Auslandsaufenthaltes an der Universität Bern immatrikuliert sind.

⁴ Der Auslandsaufenthalt besteht grundsätzlich aus Studium und/oder bezahlter oder unbezahlter Arbeitstätigkeit in einem englischsprachigen Land. Wird er an einer englischsprachigen Universität absolviert, werden nur diejenigen Leistungen anerkannt, die vorgängig in einer Lernvereinbarung festgehalten wurden und von der ausländischen Universität validiert wurden.

⁵ Begründete Gesuche um Ausnahme vom Auslandsaufenthalt sind brieflich an die Institutsleitung zu richten.

Art. 44 ¹ Zulassungsbedingung zum Master-Studienprogramm „Languages and Literatures in English“ als Minor ist neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a Bachelor Minor in „Languages and Literatures in English“ der Universität Bern (60 ECTS) oder ein äquivalenter Abschluss, allenfalls mit individuell zu definierenden Zusatzleistungen gemäss Absatz 2.

^{2 bis 4} Unverändert.

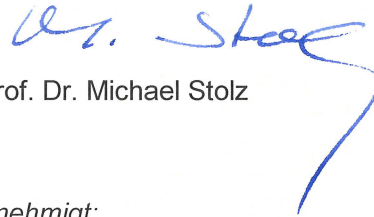
II.

Inkrafttreten

Diese Änderungen gelten für Studierende, die ab Herbstsemester 2014 mit dem Studium beginnen.

Bern, 26. Mai 2014

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Michael Stolz

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 3. Juni 2014

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber